



Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2023 der Obwaldner Kantonalbank (OKB)

12. März 2024

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2023 der Obwaldner Kantonalbank.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiber-Stellvertreter: Stefan Keiser

1. Ausgangslage

Im Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz; GDB 661.1) sind die Zuständigkeiten des Kantonsrats als Oberaufsicht einerseits und des Regierungsrats als Aufsichtsgremium andererseits festgelegt. Die vom Parlament auszuübenden Funktionen umfassen die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Obwaldner Kantonalbank (OKB) sowie das gesetzliche und wirtschaftspolitische Regulativ, innerhalb welchem sich die Banktätigkeit abspielt.

2. Aufsicht des Regierungsrats

2.1 Aufgaben

Der Regierungsrat hat bezüglich des Geschäftsjahrs folgende Aufgaben auszuüben:

- Ausübung der Aufsicht;
- Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie bezüglich Entlastung der Organe der Kantonalbank;
- Genehmigung der Höhe der Dividende und der Verteilung des Bilanzgewinns;
- Controlling der Einhaltung der Ziele der Eigentümerstrategie.

Der Kanton steuert seine wichtigsten Anstalten durch eine Eigentümerstrategie. Die OKB ist im Eigentum des Kantons. Nach Art. 6 des Kantonalbankgesetzes stellt der Kanton das erforderliche Dotationskapital. Das Partizipationskapital ist in Art. 7 des Kantonalbankgesetzes geregelt. Das Dotationskapital beträgt zurzeit 22 Millionen Franken, das Partizipationskapital sechs Millionen Franken. Somit ist die OKB eine der wichtigsten Anstalten des Kantons.

Die Eigentümerstrategie für die OKB wurde vom Regierungsrat am 17. März 2020 verabschiedet und dem Kantonsrat zusammen mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung 2019 zur Kenntnis gebracht (Sitzung des Kantonsrats vom 29. Mai 2020). Sie stützt sich auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen und die Vorgaben des Bundes (Finanzmarktaufsicht, FINMA), stellt die Erwartungen des Eigners transparent dar und legt die Leitplanken für die erfolgreiche Weiterentwicklung fest. Die Eigentümerstrategie zeigt auf, welche Absicht der Kanton mit der Beteiligung an der OKB verfolgt, was von der OKB erwartet wird, wie die Public Governance auszugestalten ist und welche weiteren Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben für die OKB vorzusehen sind.

Die Eigentümerstrategie richtet sich primär an den Bankrat der OKB und gibt ihm Eckwerte für die strategische Ausrichtung vor. Die darin enthaltenen Vorgaben sind für das Unternehmen bzw. seine Führungs- und Aufsichtsgremien verbindlich.

Die Eigentümerstrategie gilt unbefristet. Der Regierungsrat überprüft sie in der Regel pro Amtsdauer und passt sie soweit notwendig an.

2.2 Jahresbericht

Der Jahresbericht der OKB steht dieses Jahr unter dem Motto „Midänand“.

Nach den wichtigsten Kennzahlen auf Seite 2 folgt ein Interview mit der CEO Margrit Koch (Seite 6) sowie der Lagebericht der Bank zum Geschäftsjahr 2023 (Seite 11 ff.). Das in den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verlangte Kapitel über die „Corporate Governance“ folgt im Anschluss auf den Seiten 43 bis 51. Es werden darin die Grundsätze der Unternehmensführung, die Unternehmens- und Kapitalstruktur sowie die Organisation und Führungsorgane der Kantonalbank vorgestellt sowie Informationen zu den Mitwirkungsrechten der Eigentümer, der Risikobeurteilung (mit Verweis auf die Details im Anhang), der Informationspolitik, des Revisionsorgans und der Entschädigungen des Bankrats geliefert.

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

2.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der OKB ist im Jahresbericht enthalten und ab Seite 53 aufgeführt. Die Bank erwirtschaftete im Jahr 2023 einen Bruttogewinn von 34,3 Millionen Franken. Die Jahresrechnung enthält die notwendigen Details und Nachweise, um sich über die Geschäftslage der OKB informieren zu können. Die OKB ist betreffend Ausgestaltung und Inhalt der Jahresrechnung nicht frei, sondern an die Vorschriften der FINMA gebunden.

2.4 Bürgschaftsfonds Obwalden

Die Rechnung des Bürgschaftsfonds ist im Geschäftsbericht auf den Seiten 78 bis 81 enthalten. Da bei der Entlastung der Organe der OKB diese auch mittelbar als verantwortliche Organe des Bürgschaftsfonds einbezogen sind, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, vom Jahresbericht und der Jahresrechnung zum Bürgschaftsfonds und damit eingeschlossen auch vom Revisionsbericht (verfasst durch die PricewaterhouseCoopers AG, Luzern) vom 19. Februar 2024 Kenntnis zu nehmen.

2.5 Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert.

Bei der Ausübung dieser Aufsicht geht es nicht darum, dass der Regierungsrat eigentliche Prüfungshandlungen vornimmt, sondern um den Umstand, den Jahresbericht samt Jahresrechnung mit dem Bankrat und mit der Geschäftsleitung zu besprechen und sich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit diesbezüglich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bankorgane zu verschaffen.

Betreffend inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung kann sich der Regierungsrat einerseits auf die Prüfungshandlungen der internen und externen Revisionsstelle verlassen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der FINMA zu prüfen haben. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Bankrat zur Kenntnis gebracht. Es ist davon auszugehen und wird erwartet, dass der Bankrat – falls notwendig – darauf angemessen reagiert.

Vor Genehmigung der Dividende von 30 Prozent (Vorjahr ebenfalls 30 Prozent) auf den Nennwert von Fr. 100.– eines Partizipationsscheins wurde der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2023 informiert.

Die in Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen festgehaltene Information des Regierungsrats durch den Bankrat fand am 12. März 2024 statt. Anlässlich dieses Treffens informierte der Präsident des Bankrats auch über die Erreichung der Ziele gemäss der Eigentümerstrategie.

Der Bericht der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, vom 19. Februar 2024, ist vorhanden und enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen.

3. Aufsicht des Kantonsrats

3.1 Aufgaben des Kantonsrats

Im Rahmen seiner Oberaufsicht hat der Kantonsrat bezüglich des Geschäftsjahrs der Kantonalbank folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Bank;
- Entlastung der Organe der Bank.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben liegen dem Kantonsrat die folgenden Dokumente vor:

- der Jahresbericht der OKB samt Jahresrechnung;
- der Bericht des Regierungsrats;
- der Bericht der externen Revisionsstelle.

3.2 Wichtige Fragen zur Erfüllung der Oberaufsicht

Damit der Kantonsrat die Oberaufsicht auch tatsächlich erfüllen kann, sind bestimmte Fragen von zentraler Bedeutung. Diese lassen sich wie folgt beantworten:

1. *Ist eine Regelung der OKB-Aufsicht in Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat vorhanden und werden diese eingehalten?*

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz. In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert. Die unmittelbare Aufsicht über die OKB, insbesondere was die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften anbelangt, übt der Regierungsrat aus. Aus Sicht des Regierungsrats sind keine Beanstandungen auszumachen; die rechtlichen Vorschriften werden wie vorgesehen eingehalten.

2. *Wie ist das Resultat der ordentlichen Revision?*

Der Bericht der gewählten Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, vom 19. Februar 2024 an den Bankrat, ist im Jahresbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Kontrollstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entsprechen den Anforderungen des Bundesgesetzes sowie jenen des Kantonalbankgesetzes. Es existiert gemäss den Vorgaben des Bankrats ein ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung der OKB wird von der externen Revisionsstelle mit Schreiben vom 19. Februar 2024 zur Genehmigung empfohlen. Der Regierungsrat hat von diesem Ergebnis zustimmend Kenntnis genommen.

3. *Sind die Ziele gemäss Eigentümerstrategie eingehalten?*

Die Ziele der Eigentümerstrategie wurden eingehalten. Insbesondere konnten die Eigenkapitalquote und die Eigenkapitalrendite gesteigert werden.

4. *Sind grössere Abweichungen zu den Weisungen der FINMA zu verzeichnen gewesen?*

Nein, es liegen keine Abweichungen zu den FINMA-Weisungen vor.

5. *Risikobeurteilung für Tätigkeiten ausserhalb des Kantonsgebietes?*

Bei Tätigkeiten ausserhalb des Kantonsgebiets weist die OKB die damit verbundenen, erhöhten Risiken aus und berücksichtigt diese im besonderen Mass. Die OKB finanziert keine Liegenschaften im Ausland. Im Sinne einer regionalen Diversifikation gewährt sie indessen Hypotheken für ausserkantonale Liegenschaften, welche durchwegs grundpfandgesichert sind. Dies gilt auch für den ausserkantonalen Konsortialkredit, welcher einem Immobilienunternehmen, das mehreren Investoren gehört, gewährt wurde und der in den letzten Monaten in verschiedenen Medien thematisiert wurde. Der OKB ist daraus bislang weder ein finanzieller Schaden noch ein Imageverlust entstanden.

6. *Die Einschätzung zur Dividendenentwicklung in den kommenden Jahren.*

Die OKB beabsichtigt, auch in den kommenden Jahren eine Ablieferung einer Dividende von mindestens 30 Prozent des Partizipationskapitals bzw. 8,66 Millionen Franken an den Kanton vorzunehmen (Abgeltung für die Staatsgarantie gemäss Art. 5 Abs. 3 Kantonalbankgesetz plus Dividende auf dem Dotationskapital gemäss Art. 20 Abs. 1 Kantonalbankgesetz). Um im wirtschaftlichen Umfeld bestehen zu können, ist es für eine kleine Kantonalbank wie der OKB wichtig, Wachstum zu generieren. Die Notwendigkeit, dass entsprechend dem Wachstum Eigenkapital und Reserven gebildet werden müssen, sieht der Regierungsrat. Sollte der Geschäftsverlauf im Jahr 2023 wiederum zu einer Steigerung des Bruttogewinns führen, erwartet der Regierungsrat aber auch, dass der Bankrat diesem Umstand bei seinem Antrag zur Festlegung des Dividendensatzes ebenfalls hinreichend Rechnung trägt.

4. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat,

- vom Bericht der externen Revisionssstelle PriceWaterhouseCoopers AG vom 19. Februar 2024 Kenntnis zu nehmen,
- den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2023 der Kantonalbank zu genehmigen,
- vom Jahresbericht und der Jahresrechnung 2023 des Bürgschaftsfonds Obwalden Kenntnis zu nehmen.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Geschäftsbericht 2023 der Obwaldner Kantonalbank samt Bericht der externen Revisionsstelle vom 19. Februar 2024